

Sparte Gewerbe und Handwerk

101 Landesinnung Bau

Beschluss der Fachgruppentagung am
19.09.2019

Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs.1 der Umlageordnung von

180,00 Euro

Abhängig von der SV-Beitragssumme sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt:

- Stufe 1: bis € 600.000,- 6 Promille
- Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,- 6 Promille
- Stufe 3: über € 1.200.000,- 6 Promille

Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge unter Berücksichtigung eines fixen Höchstsatzes von

4.000,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.